

# **Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Sömmerda**

**vom  
27. August 2007**

## **in der Fassung der Zweiten Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Sömmerda vom 18.06.2020**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210, 230) hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 27.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Schülerbeförderung**

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweiligen Fassung durchgeführt.
- (2) Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis Sömmerda für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler von überregionalen Förderschulen, Speziialschulen und -klassen und bei Grund- und Regelschulen in Trägerschaft kreisangehöriger Gemeinden. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger der jeweiligen Schule die Schülerbeförderung.
- (3) Für Schüler die ihren Wohnsitz im Landkreis Sömmerda haben und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) diese Satzung entsprechend.
- (4) Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen bzw. am beruflichen Gymnasium die Doppelqualifikation erwerben, haben für die Dauer von 3 Schuljahren einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen beruflichen Gymnasium.

### **§ 2**

#### **Durchführung der Schülerbeförderung**

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt. Schüler an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda erhalten hierzu in der Regel einen Fahrausweis über das Landratsamt Sömmerda. Andere Verkehrsmittel, insbesondere der Schülerspezialverkehr (freigestellter Schülerverkehr), Taxi, Mietwagen, Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

- (2) Der Landkreis Sömmerda entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung eines eingerichteten Schülerspezialverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.
- (3) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit dem Privatfahrzeug (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Landkreis Sömmerda auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat. Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person zum Arbeitsort mitgenommen werden. Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweiligen gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten. Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch die Fahrten zum Betriebspraktikum der Schüler der allgemeinbildenden Schulen. Die Fahrtkosten für das Betriebspraktikum werden auf dem Gebiet des Landkreises Sömmerda in voller Höhe gegen Vorlage von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel (preisgünstigste Variante) übernommen. Schüler die ihr Praktikum außerhalb des Landkreises Sömmerda durchführen, erhalten eine maximale Rückerstattung in Höhe von 20,00 € pro Woche (4,00 € pro Tag). Hier sind ebenfalls die Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel vorzulegen. Fahrschüler haben auf zugelassenen Fahrstrecken ihren Schülerfahrausweis zu verwenden.
- (5) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Es besteht nur Anspruch für die notwendige Beförderung auf dem Schulweg bzw. Unterrichtsweg.
- (6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z.B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigen Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel nach Absatz 1.

### § 3

#### **Verfahrensweise der Rückerstattung**

- (1) Die anteilige Erstattung der Beförderungskosten erfolgt auf Antrag. Dieser ist zu Beginn eines Schuljahres beim Schulträger zu stellen. Sollten sich Veränderungen (Wohnort-

wechsel/Schulwechsel) ergeben, so ist der Schulträger umgehend schriftlich zu informieren.

- (2) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel
  - bis zum 31.01. eines Jahres für den Zeitraum Schuljahresbeginn bis 31. Dezember des Vorjahres,
  - bis zum 30.04. eines Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März,
  - bis zum 30.09. eines Jahres für den Zeitraum 1. April bis Schuljahresendebeim Schulträger, mit dem entsprechenden Abrechnungsnachweis, geltend zu machen.
- (3) Die Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten zwischen Wohnung und Schule entsteht.

## **§ 4**

### **Datenschutz**

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mit der Antragsstellung wird die Einwilligung erklärt, dass die erhobenen Daten an die durch den Schulträger beauftragten öffentlichen Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden und von diesen verarbeitet werden dürfen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese 2. Änderungssatzung der Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sömmerda tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Die bisherige Schülerbeförderungssatzung vom 27. August 2007 in der Fassung vom 1. August 2011 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Sömmerda, den 18.06.2020

Landkreis Sömmerda

Henning  
Landrat